



Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Rettenberg folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Gemeinde Rettenberg (Kurbeitragssatzung – KBS)

Inhalt

§ 1	Tatbestand des Beitrags und Erhebungsgebiet	2
§ 2	Beitragspflicht.....	2
§ 3	Nicht beitragspflichtige Personen, Befreiungen und Ermäßigungen	2
§ 4	Höhe des Kurbeitrags.....	3
§ 5	Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages.....	3
§ 6	Kurkarte (Allgäu Walser Pass).....	3
§ 7	Pflichten des Beherbergers (Einhebung und Haftung)	3
§ 8	Pflichten des Beitragspflichtigen	4
§ 9	Meldescheine	4
§ 10	Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer	5
§ 11	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 12	Datenschutz	6
§ 13	Inkrafttreten	6

§ 1 Tatbestand des Beitrags und Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Rettenberg ist als Erholungsort anerkannt. Sie erhebt zur Deckung des Aufwands für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken der Kurgäste dienen, einen Kurbeitrag. Dazu können auch Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gehören, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Beitragspflichtigen der Gemeinde zur Kur- und Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand nach Satz 2 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr gehören.
- (2) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben dem Kurbeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet der Gemeinde Rettenberg aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 3 Nicht beitragspflichtige Personen, Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Nicht beitragspflichtig sind insbesondere:
 - a) Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen und sonstige Aufenthalte ohne Erholungszweck,
 - b) bettlägerige Personen, die nicht in der Lage sind, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen
- (2) Vom Kurbeitrag freigestellt sind:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder bis einschließlich 5 Jahren),
 - b) Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100, sowie notwendige Begleitpersonen, wenn nach dem Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist.
- (3) Vom Kurbeitrag ermäßigt sind:
 - a) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80-95.
- (4) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen an der von der Gemeinde zugelassene Stelle (insb. Quartiergeber und örtliche Tourist-Info) vor Ausstellen des Allgäu-Walser-Passes nachzuweisen.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.

- (1) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - 1.1. für Personen ohne Ermäßigung 2,30 EUR
 - 1.2. für Personen im Alter zwischen 6 und 15 Jahren (§ 3 Abs. 3 lit. a) 1,15 EUR
 - 1.3. für Personen mit einem GdB von 80-95 (§ 3 Abs. 3 lit. b) 1,15 EUR
- (2) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) soll der Kurbeitrag am Anreisetag in einer Summe beim Beherberger entrichtet werden. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste) ist der Kurbeitrag in der örtlichen Tourist-Info oder an anderen von der Gemeinde zugelassenen Stellen zu entrichten. Für Tagesgäste ist der Kurbeitrag mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.

§ 6 Kurkarte (Allgäu Walser Pass)

- (1) Der Kurbeitragspflichtige erhält nach Errichtung des Kurbeitrages eine digitale Kurkarte (Allgäu Walser Pass). Die Allgäu Walser Pass wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt. Er ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer (Dauer des gemeldeten Aufenthalts). Befreite Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 erhalten ebenfalls einen Allgäu Walser Pass.
- (2) Der Allgäu Walser Pass berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen, sowie weitere Leistungen, die die Gemeinde für die Beitragspflichtigen anbietet, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen ist der Allgäu Walser Pass und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen

§ 7 Pflichten des Beherbergers (Einhebung und Haftung)

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätze (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Gemeinde Rettenberg die Beitragspflichtigen zu melden, ferner den Kurbeitrag einzuheben und an die Gemeinde

abzuführen. Sie haften der Gemeinde Rettenberg gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags gesamtschuldnerisch.

- (2) Das Übermitteln der Daten hat elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlungspflicht (Meldung) umfasst die zur Erhebung des Kurbeitrags erforderlichen Daten, insbesondere personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, An- und Abreisedaten). Sie hat spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird allen Beherbergungsbetrieben von der Gemeinde Rettenberg ein onlinebasierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt. Auf Antrag kann die Gemeinde Rettenberg zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).
- (3) Ändern sich die Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl etc.) hat der Beherberger dies unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise, der Gemeinde Rettenberg zu melden.
- (4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Gemeinde Rettenberg abzuführen.
- (5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Regelungen des § 20 Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten des Beitragspflichtigen

- (1) Den Beitragspflichtigen obliegt eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Daten gegenüber dem Beherberger (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) oder der Tourist-Info oder anderen zugelassenen Stellen der Gemeinde Rettenberg abgegeben werden.

§ 9 Meldescheine

- (1) Die Meldescheine werden ausschließlich durch einen von der Gemeinde Rettenberg an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online Zugang erstellt. Die Meldescheine werden über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt. Im Ausnahmefall (§ 7 Abs. 2, Satz 5) hat der Beherberger ausschließlich die von der Gemeinde herausgebenden fortlaufen nummerierten Meldescheine zu nutzen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Rettenberg unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die ausgefüllten Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.

- (3) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für den Papiermeldeschein kann von der Gemeinde Rettenberg erhoben werden.
- (4) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

§ 10 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Gemeinde Rettenberg innehaben und nach § 2 kurbeitragspflichtig sind, können mit der Gemeinde Rettenberg einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. Nutzt die Personengruppe diese Möglichkeit nicht, unterliegen sie der Meldepflicht nach § 9. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der pauschalisierte Jahreskurbeitrag errechnet sich aus den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Beitragssätzen. Der Pauschalisierung werden die durchschnittlichen Aufenthaltstage von 35 Tagen/Jahr zugrunde gelegt. § 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde Rettenberg sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Vereinbarung haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist, jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht ab Datum der Unterschrift der Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt auch für die folgenden Jahre. Sie kann von beiden Teilen jeweils zum 30. November eines Jahres mit Wirkung für das folgende Jahr gekündigt werden.
- (5) Die Gemeinde Rettenberg kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Die übrigen Regeln dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:
 - 1.1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - oder
 - 1.2. die Gemeinde Rettenberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz (Art. 14 KAG) bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 2.1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
oder
 - 2.2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde Rettenberg meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AO und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2021, zuletzt geändert durch Satzungen vom 01.01.2015 außer Kraft.

Gemeinde Rettenberg, 08.04.2025

Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister